

Allgemeine Geschäftsbedingungen der S & S Datentechnik für den Holzbau GmbH, nachfolgend „S & S“ genannt

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, auch wenn S & S sich nicht ausdrücklich auf sie beruft, ausgenommen sind schriftliche Einzelvereinbarungen, mit denen S & S und ihr Vertragspartner andere Konditionen festgelegt haben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den Kunden mit Auftragserteilung nach vorausgegangenem Angebot durch S & S mit jeder Annahme einer Lieferung oder Leistung anerkannt. Gegenbedingungen des Auftraggebers oder Bestellers sind für S & S unverbindlich, auch im Falle des nicht ausdrücklichen Widerspruchs, ausgenommen hiervon ist das kaufmännische Bestätigungsschreiben im Sinne des § 346 BGB, dem der Vertragspartner seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen anheftet. Widerspricht S & S nicht, kommt das Vertragsverhältnis zu den gesetzlichen Bedingungen zustande, die Gegenbestimmungen sollen in diesem Falle nicht Vertragsbestandteil werden.

1. Preise und Zahlungsbedingungen

a.

Alle Produkte und Leistungen werden nach den bei Auftragserteilung aktuell gültigen Preislisten von S & S berechnet. Alle Produkte und Leistungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden ausschließlich nach dem von S & S im schriftlichen Angebot definierten Leistungsumfang und Preis berechnet. Grundsätzlich gilt die gültige Preisliste als Angebot. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich zu den Preisen und Bedingungen, mit denen der Auftrag schriftlich bestätigt wird. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unfrei ab Geschäftssitz der S & S.

Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer kommt grundsätzlich hinzu. Bei Erstbestellung ist vorab per Überweisung oder bar bei Systemübergabe zu zahlen. Als Erfüllung dieser Bringschuld ist bei Überweisung die Gutschrift auf dem Konto der S & S maßgeblich. Bei positiven Erfahrungen im Zahlungsverkehr kann S & S auf die Vorabzahlung verzichten. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge bar spesenfrei sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonto wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Kontodifferenzen und noch nicht ausgestellte Gutschriften berechtigen nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

b.

Die Zahlungsregulierung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarungen. Diskontspesen sind der S & S sofort nach Aufgabe zu erstatten. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, § 284 Abs. 3 BGB. Der Auftraggeber entbindet S & S von der Verpflichtung, den Zugang der Rechnung nachweisen zu müssen. Dies gilt nicht für den Fall, dass er der ersten Mahnung mit dem Hinweis widerspricht, die Rechnung nicht erhalten zu haben. Als Zahlungseingang bei Bank- und Giroüberweisungen gilt der Tag der Gutschriftanzeige, bei Scheck oder Wechsel der Tag der Bezahlmeldung der bezogenen Bank.

2. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Käufer und von S & S im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet und bestätigt worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von S & S liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. S & S übernimmt bei Lieferverzögerungen keine Haftung.

3. Gewährleistung

a.

S & S gewährleistet, dass die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Programme bei vertragsgemäßer Nutzung die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen. Der Gewährleistung unterliegt die letzte, vom Auftraggeber übernommene Programmversion.

b.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag der Lieferung. Sie endet bei befristeten Verträgen mit Ablauf des Vertrages. Bei Programmen, für die eine unbefristete Nutzung vereinbart ist, endet die Gewährleistung zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitpunkt. Sofern kein Zeitpunkt in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist, endet die Gewährleistung 6 Monate nach Lieferung.

c.

Mängel sind S & S schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber muss S & S die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme mit der Mängelanzeige unaufgefordert zur Verfügung stellen. Benötigt S & S weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, S & S bei der Mängelbeseitigung im geforderten Umfang zu unterstützen.

d.

Der Anspruch auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung bzw. Rücktritt besteht nicht, es sei denn, S & S ist nicht in der Lage, den Schaden in einer dem Kunden zumutbaren Zeitspanne und nach mindestens zweimaligem Nachbesserungsversuch zu beheben. Diese zumutbare Zeitspanne ist beim Fehlschlagen der ersten Mängelbeseitigung zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Sollte der Auftraggeber nicht mitwirken, ist S & S berechtigt, die Zeitspanne nach freiem Ermessen zu bestimmen.

e.

Zubehör (Disketten, Magnetplatten, Farbbänder etc.) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

f.

Die Gewährleistung erlischt, wenn Eingriffe in das Programm von Dritten oder vom Auftraggeber selbst vorgenommen worden sind oder die Herkunft des Produktes seitens des Auftraggebers oder Verwenders nicht als auf einem Kaufgeschäft mit S & S basierend nachgewiesen wird.

g.

Forderungskosten und Wegzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

h.

S & S übernimmt keine Gewährleistung für Softwarefremdprodukte (Handelsware). Programmanpassungen oder für den Auftraggeber speziell entwickelte Programme müssen getestet und vom Auftraggeber abgenommen werden. Schriftlich nachgewiesene Fehler werden innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe kostenlos beseitigt. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

4. Anlieferung, Herbeiführung der Funktionsfähigkeit, Abnahme

a.

S & S liefert Programme in einem einführungsbereiten Zustand auf den vereinbarten Datenträgern, führt die Funktionsfähigkeit entsprechend den Vereinbarungen der Leistungsbeschreibung auf den aufgeführten EDV- Anlagen und Geräten herbei und teilt dem Auftraggeber mit, dass die Programme funktionsfähig sind.

b.

Der Nutzungsumfang wird zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

c.

Bei Installation auf Fremd- Hardware garantiert der Auftraggeber S & S die volle Funktionsfähigkeit der Geräte und Systemanforderungen für die zu liefernde Software. Bei Nichterfüllung trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten.

d.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit der Programme mitzuwirken (z.B. auch Unterstützung durch das Personal des Auftraggebers), falls dies von S & S für erforderlich gehalten wird.

e.

S & S ist berechtigt, für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit eine gesonderte Vergütung zu fordern. Entspricht die Leistung von S & S der Leistungsbeschreibung, hat der Auftraggeber nach erfolgreicher Funktionsprüfung unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Unterlässt er dies nach vorausgegangener Aufforderung verbunden mit Fristsetzung durch S & S, gilt die Abnahme als erklärt, ohne dass es der Ingebrauchnahme bedarf.

f.

Gerät der Auftraggeber länger als 14 Tage nach Aufforderung zur Abnahme durch S & S in Abnahmeverzug, so ist S & S berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind 25 % der vereinbarten Vergütung als Schadensersatz vom Auftraggeber zu zahlen.

5. Haftung und sonstige Schäden

a.

S & S haftet dem Auftraggeber nur für die von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung verursachten unmittelbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparung) ist ausgeschlossen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet S & S nur, wenn einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

b.

S & S schließt die Haftung auch aus bei Überschreitung der Lieferzeit, bei fest vereinbarten Lieferzeiten und bei Nichtlieferung (siehe Punkt 2.) sowie bei Schäden im Rahmen von Wartungsarbeiten.

6. Pflege/ Wartung

a.

S & S übernimmt die Haftung während der Laufzeit des Vertrages ohne Berechnung zusätzlicher Kosten für die Beseitigung der von S & S zu vertretenden Fehler in den gelieferten bzw. zu wartenden Programmen und in

den zur Verfügung gestellten Unterlagen, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

b.

Dem Kunden wird dringend der Abschluss eines Wartungsvertrages mit S & S empfohlen.

c.

Darüber hinaus können vom Auftraggeber gegen Berechnung nach Aufwand Leistungen in folgender Form in Anspruch genommen werden:

aa. die Überlassung von Änderungen für vorhandene Programmversionen, soweit diese z.B. durch Änderungen gesetzlicher oder sonst verbindlicher Bestimmungen bedingt sind,

bb. die Übersendung neuer oder die Anpassung vorhandener Unterlagen,

cc. Installationen oder Anpassungen des Programms an wesentlichen Änderungen,

dd. Durchführung von Nachschulungen, die aufgrund der von S & S vorgenommenen oder veranlassten Änderungen/ Verbesserungen notwendig waren,

ee. Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache,

ff. notwendige Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch deren Hersteller

gg. Beratung in allen Fällen des Einsatzes oder der Anwendung des Programms einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis.

7. Rechte an den Programmen

a.

Die von S & S gelieferten Programme einschließlich der Entwurfsmaterialien (auch Vorstufen des Computerprogramms, vom Pflichtenheft über Schlußdiagramme und den Quell- bzw. Objektcode bis zur fertigen Version auf der Festplatte, einschließlich Bildschirmmaske) stellen schutzwürdige und schutzfähige eigenschöpferische Leistungen dar, unbeschadet gesetzlicher oder nach der Rechtsprechung entwickelter Schutzmerkmale.

b.

S & S räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung auf den in der Leistungsbeschreibung angegebenen EDV- Anlagen und Geräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein. Gleiches gilt für jeweilige Lieferungen in ein europäisches Land. S & S verpflichtet sich, der Nutzung auf einer anderen Anlage zuzustimmen, soweit sie die Programme auch für die Nutzung auf diesen Anlagen allgemein anbietet.

c.

Verstößt der Auftraggeber oder einer seiner Mitarbeiter gegen die unter Ziff. a. bezeichneten Urheberrechte des Auftragnehmers, z.B. durch das Kopieren oder die unerlaubte Weitergabe von Programmen oder die Verwendung auf einem weiteren PC oder weiterer EDV- Anlagen ohne entsprechende vertragliche Absprache mit S & S, so ist er ohne Nachweis seines Verschuldens zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von DM 100.000,00 (einhunderttausend deutsche Mark) = 51.129,18 EURO verpflichtet. Etwaige daneben bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

d.

S & S ist zur Wahrung seiner unter Ziff. a. genannten Schutzansprüche berechtigt, den Dongle-Schutz anzuwenden und den hierfür erforderlichen Schutzstecker zu verwenden.

8. Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass Programme zum weiteren Vertrieb an Händler abgegeben werden, geltend nachfolgende Bestimmungen:

S & S behält sich bis zur vollständigen Bezahlung ihrer sämtlichen Forderungen das Eigentum an den gelieferten Datenträgern und Geräten und Übertragung eines Nutzungsrechtes vor. Der Händler ist berechtigt, die Datenträger mit den Programmen der S & S im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen und ein ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den gespeicherten Programmen auf seine Käufer zu übertragen, und zwar als Einzellizenz.

Der Händler darf das Programm als solches als auch die mit dem Programm bespielten Vervielfältigungsstücke nicht verpfänden und nicht sicherungsübereignen. Einer Pfändung durch Dritte ist sofort zu widersprechen. Ein solcher Pfändungstatbestand ist S & S darüber hinaus zeitgleich mitzuteilen. S & S bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ihrer sämtlichen allgemeinen Forderungen Eigentümerin aller gelieferten

Vervielfältigungsstücke und Geräte. Dieser Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert: Das Eigentum an dem Vervielfältigungsstück des Programms und das damit übertragene Nutzungsrecht geht erst dann auf den Käufer über, wenn er sämtliche Forderungen der S & S aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat, ein- schließlich etwaiger Nebenforderungen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer den Kaufpreis für bestimmte, von ihm näher bezeichnete Lieferungen bezahlt hat. Dies gilt ferner dann und so lange, bis etwaige an erfüllungsstatt oder erfüllungshalber gegebene Schecks oder Wechsel eingelöst sind und der jeweilige Betrag dem Konto von S & S gutgeschrieben ist.

Für den Fall der zugelassenen bestimmungsgemäßen Veräußerung des Programms und bestimmungsgemäßen Übertragung der Nutzungsrechte tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus einer Weiterveräußerung und Weiterübertragung der Nutzungsrechte erwachsen, in voller Höhe an S & S ab, und zwar ebenfalls bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen der S & S aus Lieferung von Datenträgern und Programmen einschließlich etwaiger Nebenforderungen bzw. bis zur Einlösung und Gutschrift auf dem Konto der S & S der hierfür gegebenen Schecks oder Wechsel.

Verkauft der Käufer die von S & S gelieferten Waren und Nutzungsrechte mit anderen, nicht S & S gehörenden Waren, so ist er verpflichtet, die aus solchen Verträgen entstehenden Forderungen der S & S in Höhe ihrer Zulieferung an S & S abzutreten.

Unterlässt er dies, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 50.000,00 (fünfzigtausend deutsche Mark) = 25.564,59 EURO als vereinbart und geschuldet.

S & S nimmt vorstehende Abtretung hiermit an. Nimmt der Händler die Forderung aus einer Weiteräußerung von Datenträgern oder Nutzungsrechten an Programmen in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist er verpflichtet, die Kontokorrentforderung in voller Höhe an S & S abzutreten. Unterlässt er dies, gilt die zuvor genannte Vertragsstrafe vereinbart und geschuldet.

Nach erfolgreicher Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für die Saldoforderung der S & S. Übersteigt der Wert der an S & S gegebenen Sicherheiten ihre Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist S & S auf Verlangen des Händlers insoweit zur Rückgabe der Sicherheit verpflichtet. Der Händler ist auf Verlangen der S & S verpflichtet, die Abtretung gem. § 409 BGB dem Drittschuldner anzuzeigen und eine Urkunde über die Abtretung auszustellen und S & S die Namen, Anschrift und Höhe der einzelnen Forderung gegen Drittschuldner bekanntzugeben. Unterlässt der Händler diese Verpflichtung, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 50.000,00 (fünfzigtausend deutsche Mark) = 25.564,59 EURO vereinbart und geschuldet.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltseigentumsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Händler die S & S unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention(sklage) notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess so wie eventuelle Klage auf Herausgabe der Eigentumsvorbehaltsware ist Wermelskirchen bzw. das Landgericht Köln für den Fall des Erreichens der Streitwertgrenze, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

10. Datenschutz

S & S verpflichtet sich, sämtliche Daten und Unterlagen, die von S & S über den Kunden aufbewahrt werden, vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Daten und Unterlagen, die vom Kunden über S & S aufbewahrt werden, vertraulich zu behandeln bzw. insbesondere bei Preis- und anderen Vereinbarungen Verschwiegenheiten zu bewahren und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 100.000,00 (einhunderttausend deutsche Mark) = 51.129,18 EURO vereinbart und geschuldet.

S & S ist im Rahmen des Datenschutzgesetzes berechtigt, Daten über den Auftraggeber für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

11. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bedingungen des Vertrages als ganzes nicht berührt. In einem solchen Fall soll das als vereinbart gelten, was der geschäftlichen Absicht der Geschäftspartner, wie sie in diesen Bedingungen und den zum Vertrag gehörenden schriftlichen Einzelvereinbarungen niedergelegt sind, in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.